

Betr.: Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" der Gemeinde Everswinkel
gem. § 13 BBauG

Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" gem. § 13 BBauG soll die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Alverskirchen Flur 4, Nr. 188 in südlicher Richtung in einer Größe von 3,50 m x 13 m erweitert werden. Mit dieser Erweiterung soll dem Eigentümer des vorgenannten Grundstücks die Möglichkeit gegeben werden, südlich seines Wohnhauses eine Doppelgarage zu errichten. Diese geplanten Garagen sind für den Eigentümer erforderlich, da z. Z. lediglich eine Kellergarage besteht, die nur über eine Rampe ohne Stauraum erreicht werden kann. Durch den fehlenden Stauraum ist die Straße nur bedingt einsehbar, so daß der Verkehr auf der Straße "Bergkamp" beeinträchtigt wird. Außerdem reicht diese Garage nicht aus, um die vorhandenen Fahrzeuge der Familie unterzubringen.

Da auf dem Grundstück kein anderer geeigneter Standort zur Errichtung der Garagen vorhanden ist, hat der Rat in seiner Sitzung am 11.09.80 beschlossen, gem. § 13 BBauG eine Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes werden Änderungen an den vorhandenen Erschließungsanlagen nicht erforderlich, so daß keine zusätzlichen Kosten entstehen.

-Walter-